Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8932.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau. Vom 21. Mai 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparkes der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

	Mark.
1) von Lauenburg nach Oldesloe die Summe von	9 600 000
2) von Deutz nach Kalk die Summe von	1 320 000
3) von Praust über Zuckau nach Carthaus die Summe von	3 290 000
4) von Bromberg nach Fordon die Summe von	384 000
5) von Gnesen nach Nakel die Summe von	4 880 000
6) von Bentschen nach Meseritz die Summe von	1 914 000
zu übertragen	21 388 000

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1883.

	Mark.	Mark.
Uebertrag.....	21 388 000	
7) von Mittelsteine bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ottendorf die Summe von	1 080 000	
8) von Quedlinburg über Suderode nach Ballenstedt die Summe von	1 000 000	
9) von Münster über Rheda nach Lippstadt die Summe von	3 980 000	
10) von Hemer nach Iserlohn die Summe von	625 000	
11) von Lennep über Krebsöge nach Dahlerau die Summe von	1 270 000	
12) von Solingen über Wald und Gräfrath nach Vohwinkel die Summe von	2 840 000	
13) von Aprath nach Wülfrath die Summe von	490 000	
14) von Kirchen nach Freudenberg die Summe von	1 580 000	
15) von Altenhundem nach Schmallenberg die Summe von	1 570 000	
16) von Hilchenbach über Erndtebrück nach Laasphe mit Abzweigung von Erndtebrück oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Raumland die Summe von	7 550 000	
17) von Altenkirchen nach Au die Summe von	3 000 000	
18) von Grünebach nach Daaden die Summe von	750 000	
19) von Wengerohr nach Wittlich die Summe von	300 000	
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	7 030 000	
zusammen.....		54 453 000

		Mark.
	Uebertrag.....	54 453 000

II. zur Gewährung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beihülfe an die Marienburg–Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu den Baukosten einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau:

die Summe von 38 200

III. zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

	Mark.	
1) Unna–Bönen die Summe von..........	255 000	
2) Werdohl–Plettenberg die Summe von	360 000	
zusammen		615 000

IV. zu nachstehenden Bauausführungen:

	Mark.	
1) für die Umgestaltung und Erweiterung des Bahnhofes Wildpark die Summe von	355 000	
2) für die Herstellung eines Sammel- und Rangirbahnhofes bei Frintrop und für die Erweiterung der Bahnhöfe bei Wanne, Herdecke und Hamm zu solchen Bahnhöfen, — sowie für die Erweiterung, Umgestaltung und bessere Verbindung der Gruben- und Hüttenanschlüsse und der Bahnhöfe im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirke die Summe von	6 160 000	
3) für die Umgestaltung der Bahnanlagen innerhalb des Festungsgebietes der Stadt Cöln außer dem von der Stadtgemeinde Cöln laut Vertrag vom 30. Januar 1883 übernommenen Beitrage zu den Baukosten von 500 000 Mark die Summe von.........	24 000 000	
zusammen		30 515 000

V. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden beziehungsweise im Bau begriffenen Bahnen:

die Summe von 4 845 000

zu übertragen.....	90 466 200

	Mark.
Uebertrag....	90 466 200
VI. zur Fertigstellung und Abwickelung von Bauausführungen im Bereich des Rheinischen Eisenbahnunternehmens: die Summe von	6 837 000
VII. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Cölbe nach Laasphe: die Summe von	150 000
VIII. zur Gewährung eines weiteren Zuschusses zu den Grunderwerbskosten der im §. 1 unter Nr. I. 13 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahn von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung von Faimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy außer dem im §. 1 unter Litt. A. b dieses Gesetzes bewilligten Zuschuß von 343 000 Mark: die Summe von	157 000
insgesammt	97 610 200

zu verwenden.

Mit der Ausführung der unter Nr. I. a 3 bis 19 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen. Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die Bahn zu Nr. 7 (Mittelsteine—Landesgrenze [Ottendorf]) von 76 000 Mark,

b) für die Bahn zu Nr. 12 (Solingen—Vohwinkel) von 480 000 „

c) für die Bahn zu Nr. 16 (Hilchenbach—Laasphe mit Abzweigung nach Raumland) als Beitrag zu den Grunderwerbskosten im Kreise Wittgenstein von..... 250 000 Mark,

d) für die Bahn zu Nr. 17 (Altenkirchen—Au) von.... 114 000 » .

B. Für sämmtliche vorstehend unter Nr. Ia 3 bis 19 bezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. Ia 5, 8, 14 und 18 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 5 (Gnesen—Nakel) von .... 180 000 Mark,

b) bei Nr. 8 (Quedlinburg—Ballenstedt) von .... 100 000 »

c) bei Nr. 14 (Kirchen—Freudenberg) von .... 30 000 »

d) bei Nr. 18 (Grünebach—Daaden) von............ 25 000 » .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den in §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 54 453 000 Mark die dem Staate zu dem vorläufig auf 3 154 791 Mark 51 Pf. ermittelten Betrage zur freien Verfügung anheimgefallenen Bestände der im §. 6 des Gesetzes, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat, vom 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 269) bezeichneten Fonds der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme:

a) der $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft II. Emission im Betrage von 5 700 Mark,

b) der $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft Litt. B im Betrage von 383 400 Mark

zu verwenden.

Die vorbezeichneten Prioritätsobligationen sind zu vernichten und

an deren Stelle, sowie für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 unter Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II, III, IV, V, VI, VII und VIII vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von höchstens 43 157 200 Mark

Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1882, betreffend die nachträgliche Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Graudenz bezüglich der zur Herstellung des neuen Verbindungsweges zwischen der Dombrowken-Graudenzer Landstraße bei Nitzponie und der Altfelde-Graudenzer Chaussee bei Klodtken erforderlich gewesenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1883 Nr. 2 S. 9, ausgegeben den 11. Januar 1883;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1883, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Kreischaussee von Schlawe über Cannin bis zur Rügenwalde-Stolpmünder Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 15 S. 75, ausgegeben den 12. April 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1883, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Weißenfels erbauten Chausseen von Droyßig bis zur Zeitz-Naumburger Straße bei Näthern und von Osterfeld über Teuchern bis Hohenmölsen mit einer Abzweigung von Teuchern bis zum Bahnhofe Teuchern, sowie auf die noch im Bau befindliche Chausseestrecke von Hohenmölsen bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Pegau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18 S. 137, ausgegeben den 5. Mai 1883;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1883, betreffend die Genehmigung des Siebenten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 16 S. 117, ausgegeben den 17. April 1883,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 16 S. 109, ausgegeben den 20. April 1883;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zur Kanalisirung der Unterspree auf der Strecke von der Berlin-Charlottenburger Weichbildgrenze bis zur Einmündung der Spree in die Havel bei Spandau erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19 S. 161, ausgegeben den 11. Mai 1883;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von demselben zu bauenden Chaussee von Groß-Beeren über Genshagen und Löwenbruch nach der Zossen-Siethener Chaussee in der Richtung auf Kerzendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19 S. 161, ausgegeben den 11. Mai 1883;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 31. März 1883 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Altendorf im Landkreise Essen im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 139 bis 141, ausgegeben den 5. Mai 1883;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1883, betreffend die Genehmigung des zwischen der Direktion der Ilmebahngesellschaft und der Direktion der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Betriebsführung auf der Eisenbahn von Einbeck nach Dassel, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 19 S. 537, ausgegeben den 11. Mai 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.